

Geschäftszeichen

Eingangsstempel

Zutreffendes bitte ankreuzen ☒ oder ausfüllen!

Landschaftsverband Rheinland
 Fachbereich 54.32
 50663 Köln

Antrag auf Erstattung von Arbeitgeberaufwendungen nach den §§ 56 und 57 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG)

Wichtige Hinweise:

Um sachgerecht über Ihren Erstattungsantrag nach dem Infektionsschutzgesetz entscheiden zu können, werden von Ihnen Informationen und Unterlagen benötigt. Sie werden deshalb gebeten, den Antrag sorgfältig - möglichst in Maschinen- oder Blockschrift - auszufüllen. Bitte beachten Sie die diesem Antrag beigelegten Erläuterungen und vergessen Sie nicht, den Antrag auf der letzten Seite zu unterschreiben.

1	Angaben zum Arbeitgeber			
	Name, Anschrift (ggf. abweichende Anschrift der Betriebsstätte)		Telefon:	
	Kontoverbindung (Bank, BIC, IBAN)		Fax:	
2	Angaben zur Person, für die eine Entschädigung beantragt wird			
	Name, Geburtsname		Vorname	
	Geburtsdatum		Zahl der Kinderfreibeträge	
	Familiensstand ☐ ledig ☐ verheiratet ☐ verwitwet ☐ geschieden		Steuerklasse	
	Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt (Straße, Hausnummer)			
	PLZ		Wohnort	
	Telefon:			
3	Angaben zur beruflichen Tätigkeit			
3.1	Ort der ausgeübten Tätigkeit		Derzeitige Tätigkeit	
	Personalnummer:		Tätigkeitsschlüssel:	
	hier beschäftigt seit:		☐ gelernt ☐ angelernt ☐ ungelernt	
	☐ Arbeiter/in ☐ Angestellte/r ☐ Auszubildende/r			

3.2	Das Arbeitsverhältnis ☐ besteht weiter ☐ war befristet bis		
	Das Arbeitsverhältnis wurde gekündigt/aufgelöst vom ☐ Arbeitgeber ☐ Arbeitnehmer		
	Kündigung erfolgte am	Kündigung erfolgte zum	maßgebliche Kündigungsfrist
	Kündigungs- bzw. Auflösungsgrund?		
3.3	Besteht für den Wirtschaftsbereich, dem der Betrieb/die Firma angehört, ein Tarifvertrag oder Manteltarifvertrag?		
	☐ nein	Tarifvertrag zwischen	Tarifvertrag vom
	☐ ja		
	Ist der (Mantel-) Tarifvertrag für allgemeinverbindlich erklärt worden? ☐ nein ☐ ja		
	Ist der (Mantel-) Tarifvertrag für den Betrieb gültig? ☐ nein ☐ ja		
4	Angaben zum Tätigkeitsverbot		
	4.1 Von welcher Stelle wurde das Tätigkeitsverbot angeordnet/festgestellt (Name, Anschrift, AZ ggf. Ordnungsverfügung und/oder Laborbefunde beifügen)?		
	4.2	Das Verbot erfolgte	
	4.3	Wurde das Verbot bereits aufgehoben?	
5	Angaben zur Berechnung der Entschädigung		
	5.1 Während des Tätigkeitsverbots hat der Arbeitnehmer		
	Anspruch auf Fortzahlung der Vergütung	von	bis
	in Höhe von	brutto	netto
		Euro	Euro
	Anspruch auf Fortzahlung eines Teiles der Vergütung	von	bis
	in Höhe von	brutto	netto
		Euro	Euro
	Anspruch auf Gewährung von Sachbezügen (z. B. volle/teilweise Verpflegung, Wohnung)	von	bis
	(Art der Sachbezüge)		
keinen Anspruch auf Fortzahlung der Vergütung, weil			
keinen Anspruch auf Gewährung von Sachbezügen, weil			

5.2	Der Arbeitnehmer ist während des Tätigkeitsverbots				
	anderweitig beschäftigt worden als		von	bis	
	daraus erzielt		Bruttoentgelt	Euro	Nettoentgelt Euro
nicht anderweitig beschäftigt worden, weil					
5.3	Ohne das Tätigkeitsverbot hätte der Arbeitnehmer Anspruch auf				
	Kurzarbeitergeld	☐ nein ☐ ja	von	bis	Betrag Euro
	Winterausfallgeld	☐ nein ☐ ja	von	bis	Betrag Euro
	Zuschuss-Wintergeld	☐ nein ☐ ja	von	bis	Betrag Euro
5.4	Der Arbeitnehmer war während des Tätigkeitsverbots				
	arbeitsunfähig krank	☐ nein ☐ ja	von	bis	
	mit Anspruch auf Leistungen (z. B. Krankengeld, Entgeltfortzahlung)				
		☐ nein ☐ ja	von	bis	Betrag Euro
5.5	Im Abrechnungszeitraum (der letzten 3 Monate) betrug das Brutto-Arbeitsentgelt				
		Datum	vereinbarte Arbeitszeit	Überstundenzahl	Überstundenvergütung
	von - bis				
	von - bis				
	von - bis				
	wurde dem Arbeitnehmer der Jahresurlaub - ggf. teilweise - gewährt?				
	☐ nein ☐ ja	von	bis		
5.6	Vor Einstellung der verbotenen Tätigkeit erfolgte die Abrechnung				
	☐ monatlich ☐ 4-wöchentlich ☐ 2-wöchentlich ☐ täglich ☐ jeweils zum				
6	Angaben zur Kranken- und Rentenversicherung				
	Der Arbeitnehmer ist versichert in der				
	gesetzlichen Krankenversicherung bei				
	Betriebsnummer der Krankenkasse:			Krankenversicherungsnummer:	
gesetzlichen Rentenversicherung bei					
Rentenversicherungsnummer:					

7	Zahlungsangaben	
7.1	Die Entschädigung wurde dem Arbeitnehmer bereits in folgender Höhe überwiesen:	Euro
	An Rentenversicherungsbeiträgen sind abgeführt worden:	Euro
	Name des Leistungsträgers	
	Bankverbindung	
	Mitgliedsnummer	

Ich versichere, dass ich die vorstehenden Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht habe und beantrage die Erstattung der vorgenannten Beträge auf das angegebene Konto (siehe Ziffer 1).

Ich füge folgende Unterlagen bei:

- ☐ Laborbericht(e) und/oder Ordnungsverfügung des Gesundheitsamtes über das Tätigkeitsverbot.
- ☐ Nachweis über gezahlte Leistungen **während** des Tätigkeitsverbots an den Arbeitnehmer und ggf. an den Leistungsträger.
- ☐ Nachweis über gezahlte Leistungen an den Arbeitnehmer **für die letzten drei Monate** vor Anordnung des Tätigkeitsverbots.
- ☐ Erklärung des Arbeitnehmers/der Arbeitnehmerin über erhaltene Leistungen (**gleichzeitiger Antrag des Arbeitnehmers, falls Tätigkeitsverbot über 6 Wochen andauert**).

(Ort, Datum)

(Unterschrift)

Geschäftszeichen

Eingangsstempel

Zutreffendes bitte ankreuzen ☒ oder ausfüllen!

Landschaftsverband Rheinland
Fachbereich 54.32
50663 Köln

Erklärung
über den Erhalt der durch den Arbeitgeber gezahlten Verdienstaufschlagsentschädigung
nach dem Infektionsschutzgesetz aus Anlass eines Tätigkeitsverbotes

Name, Vorname	Geburtsdatum
---------------	--------------

Ich bestätige hiermit, dass mein Arbeitgeber seiner Vorleistungspflicht nachgekommen ist und die mir für den Zeitraum des beruflichen Tätigkeitsverbotes gemäß § 56 Infektionsschutzgesetz zustehende Entschädigung ausgezahlt hat und auch die Rentenversicherungsbeiträge an die zuständige Einzugsstelle für den Gesamtsozialversicherungsbeitrag abgeführt hat.

Sollte nach Ablauf der Zahlungspflicht meines Arbeitgebers von längstens 6 Wochen das ordnungsbehördliche Tätigkeitsverbot weiterhin bestehen, **beantrage ich hiermit**, die mir durch den Landschaftsverband Rheinland FB 54.32 auszustahlende Entschädigung auf mein nachstehend genanntes Konto zu überweisen.

Geldinstitut	
IBAN	BIC

(Ort, Datum)

(Unterschrift des Antragstellers/der Antragstellerin
und/oder gesetzlichen oder bestellten Vertreters
oder Betreuers)

Erläuterungen
zum Antrag auf Erstattung von Arbeitgeberaufwendungen nach den §§ 56 und 57
des Infektionsschutzgesetzes (IfSG)

Angaben zur Person, zum Tätigkeitsverbot und zur beruflichen Tätigkeit

Ziffern 2 bis 4

Der Arbeitnehmer, der als Ausscheider, Ansteckungsverdächtiger, Krankheitsverdächtiger oder als sonstiger Träger von Krankheitserregern (nicht als Kranker) aufgrund des Infektionsschutzgesetzes einem **durch die Ordnungsbehörde verfügten Verbot** in der Ausübung seiner bisherigen Erwerbstätigkeit unterworfen wird oder einem gesetzlichen Verbot unterliegt, erhält eine Entschädigung, wenn er dadurch einen Verdienstausschlag erleidet (§ 56 Abs. 1 IfSG). Das Gleiche gilt für Personen, die als Ausscheider oder Ansteckungsverdächtige abgesondert wurden oder werden, bei Ausscheidern jedoch nur, wenn sie andere Schutzmaßnahmen nicht befolgen können.

Diese Entschädigung hat für die Dauer des Arbeitsverhältnisses, längstens für 6 Wochen, der Arbeitgeber für den Landschaftsverband Rheinland FB 54.32 auszusahlen (§ 56 Abs. 5 IfSG). Neben den Beträgen, die er an den entschädigungsberechtigten Arbeitnehmer auszahlt, kann er auch Ersatz des auf die Entschädigung entfallenden Arbeitnehmer- und Arbeitgeberanteils der Beiträge zur Rentenversicherung verlangen.

Dem Arbeitgeber werden die Leistungen, zu denen er nach den §§ 56 ff IfSG verpflichtet ist, auf Antrag erstattet. Der Antrag muss innerhalb einer Frist von *drei Monaten* nach Einstellung der verbotenen Tätigkeit oder dem Ende der Absonderung beim Landschaftsverband Rheinland FB 54.32 gestellt werden (§ 56 Abs. 11 IfSG). Auf Antrag kann der Arbeitgeber vom Landschaftsverband Rheinland FB 54.32 einen Vorschuss auf den Erstattungsbetrag erhalten (§ 56 Abs. 12 IfSG).

Nach Ablauf von sechs Wochen wird die Entschädigung auf Antrag des Betroffenen vom Landschaftsverband Rheinland FB 54.32 an diesen direkt gezahlt.

Angaben zur Berechnung

Zu Ziffer 3.3

Bitte geben Sie an, ob und ggf. welcher Tarifvertrag das Arbeitsverhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer regelt. Vermerken Sie bitte auch, wenn sich ein Einzelarbeitsvertrag auf eine Tarifregelung stützt und geben Sie die Gründe an, wenn der Arbeitnehmer einer bestehenden Tarifvereinbarung nicht unterliegt.

Zu Ziffer 5.1

Die Entschädigung nach dem Infektionsschutzgesetz ist dem Arbeitnehmer nur dann zu zahlen, wenn ihm durch das Tätigkeitsverbot ein Verdienstausschlag entsteht. Ein Verdienstausschlag entsteht ihm nicht, wenn er aufgrund tariflicher oder gesetzlicher Bestimmungen einen Anspruch auf Weiterzahlung des Entgelts gegen den Arbeitgeber hat.

Der Arbeitgeber kann trotz eines seuchengesetzlichen Tätigkeitsverbots zur Weiterzahlung des Arbeitsentgelts aufgrund der Bestimmungen des § 12 des Berufsbildungsgesetzes oder des § 616 BGB verpflichtet sein. Eine solche Verpflichtung kann ihn auch aus dem bestehenden Tarif-, Arbeits- oder Dienstvertrag treffen.

Bitte geben Sie die Gründe an, wenn Sie glauben, dass Sie zur Entgeltfortzahlung nicht verpflichtet sind. Sofern Sie sich dabei auf vertragliche Vereinbarungen berufen, wird gebeten, den geltenden Vertrag - ggf. auszugsweise - in Ablichtung beizufügen.

Tragen Sie hier auch ein, wenn dem Arbeitnehmer aus anderen als den vorgenannten Gründen Arbeitsentgelt nach Einstellung der verbotenen Tätigkeit verbleibt. Hierzu gehört z. B. auch die Urlaubsvergütung.

Zu Ziffer 5.2

Das Tätigkeitsverbot beschränkt sich auf die Ausübung bestimmter Tätigkeiten. Dem Arbeitnehmer ist für die Dauer des Tätigkeitsverbots grundsätzlich eine Ersatztätigkeit zuzumuten, die dem Tätigkeitsverbot nicht unterliegt. Ihm ist daher nach Möglichkeit ein anderer Arbeitsplatz zuzuweisen.

Bitte geben Sie an, welche andere Tätigkeit der Arbeitnehmer ausgeübt hat bzw. aus welchen Gründen die Zuweisung einer Ersatztätigkeit nicht möglich gewesen ist.

Zu Ziffer 5.3

Die Beantwortung dieser Fragen ist für die Berechnung der Entschädigung von Bedeutung (siehe Ziffer 7).

Zu Ziffer 5.4

In den Fällen einer Erkrankung stehen dem Betroffenen vorrangig Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung zu.

Zu Ziffer 5.5

Berechnungsgrundlage für den Verdienstaufschlag, nach dem sich die Entschädigung bestimmt, ist das Brutto-Arbeitsentgelt im Sinne des § 14 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch. Steuerfreie Aufwandsentschädigungen und die in § 3 Nr. 26 des Einkommensteuergesetzes genannten steuerfreien Einnahmen gehören nicht zum Arbeitsentgelt.

Geben Sie bitte hier das Bruttoentgelt an, das der Arbeitnehmer in den letzten drei Monaten vor dem Tätigkeitsverbot erzielt hat (bitte Abrechnungen beifügen).

Zu Ziffer 5.6

Die Entschädigung ist dem Arbeitnehmer jeweils zu dem Zeitpunkt zu zahlen, zu dem das bisherige Arbeitsentgelt fällig gewesen wäre (§ 56 Abs. 6 IfSG).

Zu Ziffer 6

Angaben zur Kranken- und Rentenversicherung

Solange die Entschädigung nach dem Infektionsschutzgesetz zu gewähren ist, besteht eine Pflichtversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung. Als Entgelt gilt das **(Brutto) Arbeitsentgelt bzw. Arbeitseinkommen**. Hiernach berechnet sich die Höhe der vom Arbeitgeber abzuführenden Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung.